Staatliches BGB - natürliche Person

Erster Titel. Natürliche Personen

Einführung

1) **Natürliche Person** ist der Mensch. Er ist stets **rechtsfähig** iS der allgemeinen Rechtsfähigk und damit Rechtssubjekt (= Person), vgl vorstehend Übbl A 1. Die Sklaverei ist dem deutschen Recht unbekannt; ein Mensch, der nach ausländ Recht Sklave ist, ist nach deutschem Heimatrecht rechtsfähig. – Unterscheide von Rechtsfgk die **Handlungsfgk**, das ist die Fähigk, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzubringen. Sie setzt ein gewisses Maß vernünftigen Willens voraus u sieht Willensunfähigen daher nicht zu; sie wird untergeteilt in Geschäftsfähigkeit und Verantwortlichkeit; Näheres vgl Einf v § 104 A 1 und §§ 827, 828.

Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

I *Beginn der Rechtsfähigkeit.* **Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.**

1) Beginn der Rechtsfähigkeit. – a) Jeder Mensch ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigk, Geschlecht od Herkunft. Die RFähigk kann dem Menschen dch behördl od gerichtl Entsch nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht dch eine VerzichtsErkl ihres Trägers aufgehoben od beschränkt werden. Soweit ausländ Recht völkerrechtswidr natürl Pers (Sklaven) die RFähigk vorenthält, ist es gem EG 6 nicht zu beachten.

Abschnitt 1. Personen

Überblick

1) Begriff. Das BGB unterscheidet natürl (§§ 1 ff) u jur Pers (§§ 21 ff). Den Oberbegriff Pers versteht es nicht im rechtsethischen, sond in einem rechtstechn Sinn: Pers sind Subjekte von Rechten u Pfl. Das für den Pers-Begriff des BGB entscheidde Merkmal ist damit die **Rechtsfähigkeit,** dh die Fähigk, Träger von Rechten u Pfl zu sein (hM). Bei den natürl Pers geht das BGB als selbstverständl davon aus, dass jeder Mensch ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht od Staatsangehörigk rfäh ist. Darin kommt richtig zum Ausdr, dass die RFähigk dem Menschen nicht vom Gesetzgeber verliehen wird, sond dem Gesetz vorgegeben ist. Dagg ist die jur Pers eine Zweckschöpfg des Gesetzes (Einf 1 v § 21); ihre RFähigk beruht ausschließl auf der Anerkenng dch die ROrdng. Obwohl der BGB-Gesetzgeber die Begriffe „rfäh – nichtrfäh" als ein sich ausschließdes GgsatzPaar angesehen hat, besteht heute Einverständn darüber, dass es als Zwischenform die **Teilrechtsfähigkeit** gibt. Teilrfäh im jew unterschiedl Umfang sind der *nasciturus* (§ 1 Rn 5), die PersGesellsch des HandelsR (§ 705 Rn 6), die GbR (§ 705 Rn 24), die WEigtümerGemsch (Übbl 5 v WEG 1) u der nichtrfäh Verein (§ 54 Rn 2 ff), aber nicht die ErbenGemsch (Einf 1 v 2032).